

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Philipp Amir Selim, BA
Sachbearbeiter

philipp.selim@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.828.177

Ihr Zeichen: 2025-0.785.735

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das
Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes):

Allgemeines:

Da ein Großteil der Novellierungsanordnungen mit augenfälligen Mängeln behaftet ist und der Entwurf in mehrfacher Hinsicht nicht den Legistischen Richtlinien entspricht, beschränkt sich die Stellungnahme auf die wesentlichsten Punkte. Die Anmerkungen sind daher beispielhaft und nicht abschließend zu verstehen. Da die legistisch korrekte Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs nicht durch ein Begutachtungsverfahren ersetzt werden kann, wird eine grundlegende Überarbeitung nachdrücklich empfohlen.

Im gesamten Entwurf ist insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

Werden Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel zitiert, sollte einheitlich der bestimmte Artikel vorangestellt werden (LRL 136) (zB „§ 16 des Meldegesetzes 1991“).

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Verweise auf eine Anlage sind mit der Formatvorlage „993_Fett“ zu formatieren (zB in § 5 Abs. 3 Z 8).

Datumsangaben erfolgen ohne führende Null (zB „01. Oktober 2026“; siehe Pkt. 4.3.6.1 der Layout-Richtlinien).

Die Angabe „Wortfolge“ kann immer dann verwendet werden, wenn es um eine Abfolge von mindestens zwei Wörtern – und allfälliger Satzzeichen – geht. Der im Entwurf wiederholt verwendete Ausdruck „Wort- und Zeichenfolge“ ist insofern entbehrlich. Soll auf die Kombination von einem Satzzeichen und einem Wort Bezug genommen werden (zB „ , Gesundheitsgespräch“), kann auf die Angabe „Ausdruck“ zurückgegriffen werden.

Es sollte – sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen – auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBI. I“ und „Anlage 1“) geachtet werden (vgl. Pkt. 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Steht ein Satzzeichen am Beginn eines den Gegenstand der Novellierungsanordnung bildenden Ausdrucks oder einer Wortfolge, so erleichtert es die Lesbarkeit, wenn vor und nach dem Satzzeichen jeweils ein geschütztes Leerzeichen gesetzt wird (zB „ , Orthopädische Chirurgie“).

Novellen sind mit arabischen Zahlen zu gliedern; eine weitere Untergliederung unter Zuhilfenahme von Buchstaben (zB „8a“) ist zu vermeiden. Es wird daher angeregt, die Novellierungsanordnungen neu (ohne Buchstaben) durchnummerieren.

Im Entwurf findet sich sowohl die Formulierung, dass Daten „in den eEKP“ (Akkusativ) zu speichern sind, als auch die Formulierung, dass Daten „im eEKP“ (Dativ) zu speichern sind (siehe einerseits § 4 Abs. 3b und andererseits § 4 Abs. 4). Eine Vereinheitlichung wird angeregt, wobei die zweite Formulierung („im eEKP“) vorzugswürdig erscheint.

Zur Verwendung der Begriffe „einfügen“ und „anfügen“ wird auf Folgendes hingewiesen: „Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher aus achtzehn Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein

weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden. Kommt aber beispielsweise ein neuer Absatz innerhalb der übergeordneten Gliederungseinheit – nämlich dem Paragraphen – nicht an letzter Stelle zu stehen, ist der neue Absatz einzufügen und nicht anzufügen.

Folglich sollte die wiederholte Formulierung von Novellierungsanordnungen nach dem folgenden Muster unterbleiben:

„8. Es wird nach § 3 Abs. 7 ein neuer Abs. 7a angefügt, dieser lautet:“

„13. Nach § 4 Abs. 3 werden neue Abs. 3a bis 3c angefügt, die lauten:“

Derartige Novellierungsanordnungen sollten wie folgt formuliert werden:

„8. Nach § 3 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:“

„13. Nach § 4 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a bis 3c eingefügt:“

Ebenfalls zu vermeiden sind Novellierungsanordnungen wie:

„14. Nach § 4 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 4a angefügt. § 4 Abs. 4 und 4a lauten:“

Die Novellierungsanordnung „lautet“ setzt nämlich voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Die Einfügung einer neuen Gliederungseinheit kann daher nicht mit der Anordnung „lautet“ erfolgen.

Soll eine Gliederungseinheit geändert und nach ihr eine ranggleiche Gliederungseinheit eingefügt werden (zB „14. Nach § 4 Abs. 4 wird ein neuer Abs. 4a angefügt. § 4 Abs. 4 und 4a lauten:“), kann die bestehende Gliederungseinheit durch diese und die einzufügende „ersetzt“ werden („§ 4 Abs. 4 wird durch folgende Abs. 4 und 4a ersetzt:“).

Um anzuzeigen, dass eine Anordnung nicht nur einmal, sondern mehrmals ausgeführt werden soll, wird das Wort „jeweils“ verwendet, weshalb es etwa lauten sollte:

„22. In § 5 Abs. 6 werden die Beistriche am Ende der Z 1 und 3 jeweils durch Strichpunkte ersetzt [...]“

Allgemein ist auch auf den korrekten Numerus des Zeitworts zu achten, wenn mehrere Novellierungsanordnungen zusammengefasst werden. In Z 24 müsste die Novellierungsanordnung etwa wie folgt lauten:

„24. In § 6 ~~werden~~ wird [...]“

Der Gesetzentwurf sollte unter Verwendung der E-Recht-Legistik neu formatiert werden.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

Anstatt innerhalb des Klammerausdrucks einen Ausdruck zu „ergänzen“, könnte der bestehende Klammerausdruck gesamthaft durch einen neuen Klammerausdruck ersetzt werden (die Verwendung des Begriffs „ergänzen“ ist in der legislatischen Praxis ungebräuchlich).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung könnte wie folgt konstruiert werden:

„2. In § 2 Abs. 3 ~~Z 4~~ wird in Z 1 ...“

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung fehlt das Verb „wird ... [ersetzt]“

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 2):

Es wird angeregt, § 4 Abs. 2 neu zu fassen anstatt die derzeit fünf Novellierungsanordnungen in einer einzigen Novellierungsanordnung zusammenzufassen.

Zu Z 11 (§ 4 Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung bezieht sich nicht auf aufeinanderfolgende Gliederungseinheiten, sondern auf die (nicht aufeinanderfolgenden) lit. b, e, h und i, und sollte daher nicht zu einer einzigen Novellierungsanordnung zusammengefasst werden. Diese Anmerkung gilt auch für Z 35 (Anlage 2).

Zu Z 12 (§ 4 Abs. 3 Z 2):

In der vorgeschlagenen Novellierungsanordnung soll ein Beistrich in der lit. d durch das Wort „sowie“ ersetzt werden, obwohl die lit. d (der Z 2) aktuell keinen Beistrich enthält.

Zu Z 14 (§ 4 Abs. 4):

Im letzten Satz des Abs. 4 fehlt ein Beistrich nach dem Wort „handelt“.

Zu Z 20 (§ 5 Abs. 2):

Die vorgeschlagene Einfügung einer neuen Z 9 ist von der Novellierungsanordnung nicht erfasst.

Zu Z 21 (§ 5 Abs. 3):

Im vorgeschlagenen Gesetzestext bleibt unklar, was genau unter dem angesprochenen „Behandlungs- oder Betreuungszusammenhang“ zu verstehen ist. Dieser wird auch in den Materialien nicht erläutert. Eine Präzisierung wird daher angeregt.

Auch der Ausdruck „mit dem Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes betraute Stelle“ ist unklar. Es sollte klargestellt werden, ob damit die in Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes zuständigen gesetzlichen Krankenversicherungsträger gemeint sind oder die mit der Vollziehung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, betrauten Bundesminister.

In der Aufzählung (Z 1 bis Z 10) fehlen am Ende der einzelnen Ziffern die entsprechenden Satzzeichen und Konjunktionen.

In der Verordnungsermächtigung wäre zu präzisieren, nach welchen Kriterien die Konkretisierung der Zugriffsberechtigung erfolgen soll. Weiters wird angeregt, die Verordnungsermächtigung vom Schlussteil (wie derzeit) in einen eigenen Absatz überzuführen.

Zu Z 26 (§ 7)

In der Wiedergabe der Wortfolge, die ersetzt werden soll, fehlt der Punkt an deren Ende.

Am Ende der Novellierungsanordnung sollte das Verb „ersetzt“ ergänzt werden.

Zu Z 31 (§ 12):

Das bereits kundgemachte Eltern-Kind-Pass-Gesetz, BGBl. I Nr. 82/2023, enthält in seinem Art. 1 das eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG. Der Entwurf verfolgt das Ziel, noch nicht in Kraft getretene Bestimmungen des EKPG erst mit 1. Oktober 2026 (statt mit 1. Jänner 2026) in

Kraft treten zu lassen, also deren Inkrafttreten zeitlich zu verschieben. Zu diesem Zweck soll in § 12 Z 3 EKPG das Datum des Inkrafttretens entsprechend geändert werden. In der Novellierungsanordnung sollte die Z 3 daher auch ausdrücklich bezeichnet werden.

Die Inkrafttretensbestimmung in § 12 EKPG ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes (also mit 20. Juli 2023) in Kraft getreten (auch andere Bestimmungen des EKPG sind gemäß § 12 Z 2 EKPG bereits in Kraft getreten, nämlich § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 11 EKPG).

Soll nun das durch § 12 EKPG bestimmte Inkrafttreten geändert werden, dann ist diese Bestimmung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes zu ändern und nicht das (Sammelgesetz) Eltern-Kind-Pass-Gesetz, BGBl. I Nr. 82/2023. Es wäre dem vorliegenden Entwurf also ein neuer Art. 1 (Änderung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes) voranzustellen, in dem eine Novellierung des § 12 EKPG vorgeschlagen wird.

Da § 12 EKPG ausdrücklich auf die Stammfassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2023 Bezug nimmt, wäre außerdem klarzustellen, dass die Regelung über das Inkrafttreten die Bestimmungen nicht nur in ihrer ursprünglichen Fassung, sondern auch in der vorgeschlagenen (novellierten) Fassung erfassen soll.

Bei einer solchen Vorgangsweise wird es entbehrlich, für die novellierte Fassung des § 6 Abs. 1 EKPG abermals ein Inkrafttreten mit 1. Jänner 2028 vorzusehen (wie aktuell im vorgeschlagenen Abs. 2 Z 2). Denn § 12 Z 1 EKPG bestimmt aktuell bereits, dass § 6 Abs. 1 EKPG mit 1. Jänner 2028 in Kraft tritt.

Sollen Bestimmungen des Eltern-Kind-Pass-Gesetz, BGBl. I Nr. 82/2023, geändert werden, die noch nicht in Kraft getreten sind, so benötigen die entsprechenden Novellierungen keine weitere, eigene Inkrafttretensbestimmung. Für sie gilt § 12 EKPG.

Die Inkrafttretensbestimmung für § 4 Abs. 4a im vorgeschlagenen § 12 Abs. 2 Z 1 EKPG müsste ebenfalls im Rahmen eines neuen Art. 1 (Änderung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes) berücksichtigt werden und kann nicht im Rahmen der Novellierung des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes, BGBl. I Nr. 82/2023, erfolgen.

Als Platzhalter sollte im vorgeschlagenen Abs. 2 „BGBl. I Nr. xxx/2025“ verwendet werden (vgl. 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Der vorgeschlagene Art. 1 könnte wie folgt lauten:

Artikel 1 **Änderung des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes**

Das eEltern-Kind-Pass-Gesetz – EKPG, BGBl. I Nr. 82/2023, wird wie folgt geändert:

In § 12 wird nach dem Ausdruck „BGBl. I Nr. 82/2023,“ die Wortfolge „und des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2025,“ eingefügt, erhält die Z 3 die Ziffernbezeichnung „4.“, wird in der Z 4 das Wort „Jänner“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt; nach Z 2 wird folgende Z 3 eingefügt:

„3. § 4 Abs. 4a mit 1. März 2029,“

Zu Z 32 (§ 13 Abs. 1):

Die vorgeschlagene Bestimmung stellt in ihrem ersten Satz auf Schwangerschaften ab, die ab dem 1. Oktober 2026 „festgestellt werden“. In ihrem zweiten Satz ist von „ärztlich bestätigt[en]“ Schwangerschaften die Rede. Es sollte auch im ersten Satz klargestellt, wessen Feststellung der Schwangerschaft maßgeblich sein soll (zur Vermeidung von Passivkonstruktionen siehe LRL 17).

Zu Art. 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Im Einleitungssatz sollte kein Platzhalter („BGBl. I Nr. xx/2025“) verwendet werden. Soweit zwischenzeitig keine weitere Änderung erfolgt ist, wäre das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, anzuführen.

Zu Z 1 (§ 50 Abs. 38):

Statt „Wortfolge“ sollte es jeweils besser „Ausdruck“ heißen.

§ 50 Abs. 38 hat seine Wirksamkeit noch nicht entfaltet und ist daher einer Novellierung zugänglich. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich die zweite Novellierungsanordnung, wodurch auch die Nummerierung der Novellierungsanordnungen hinfällig ist.

Zu Z 2 (§ 50 Abs. 49):

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dem § 50 einen „Abs. 49“ anzufügen. Der anzufügende Absatz müsste wohl die Absatzbezeichnung „48“ erhalten, weil § 50 aktuell noch über keinen Abs. 48 verfügt und ihm zuletzt durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, erst ein Abs. 47 angefügt wurde.

Die Zitierung der Paragrafenebene („§ 50“) kann entfallen („Binnenzitierung“, LRL 134).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass (sofern mit BGBl.-Zitaten die vorgesehene Novelle gemeint ist) als Platzhalter einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/2025“ (und nicht „xx/2025“) verwendet werden sollte (siehe 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 3 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Es wird angeregt, die geplante Novelle zum Anlass zu nehmen, die allgemein gebräuchliche, aber nach wie vor nicht amtliche Abkürzung „FLAG“ in den Titel aufzunehmen:

1. Im Titel wird der Klammerausdruck „(Familienlastenausgleichsgesetz 1967)“ durch den Klammerausdruck „(Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG)“ ersetzt.

Im Sinne der Einheitlichkeit sollte der Einleitungssatz die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel, dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung (siehe die vorangegangene Anmerkung) zitieren (LRL 124).

Zu Z 1 (§ 39k Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung fehlt ein Leerzeichen („1.§“).

Bei Bezugnahme auf die Rechtsvorschrift als Ganzes wäre (auch in den Erläuterungen) der Kurztitel („nach Maßgabe des eEltern-Kind-Pass-Gesetzes“) zu verwenden und es ist klarzustellen, welche Fassung der Rechtsvorschrift betroffen ist (LRL 131).

Die Abkürzung „eEKP“ sollte bei erstmaliger Verwendung (auch in den Erläuterungen) ausgeschrieben werden.

Zu Z 2 (§ 55):

Im vorgeschlagenen Entwurf soll dem § 55 ein „Abs. 71“ angefügt werden. Der anzufügende Absatz müsste wohl die Absatzbezeichnung „70“ erhalten, weil § 55 aktuell noch über keinen Abs. 70 verfügt und ihm zuletzt durch das Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025, erst ein Abs. 69 angefügt wurde.

III. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil und zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Die Überschrift „Entwurf“ und die Zwischenüberschrift „Begründung“ können entfallen.

Es ist auf eine durchgehende Verwendung typographischer Anführungszeichen zu achten („“ statt """); ebenso auf die Verwendung geschützter Leerzeichen und Trennstriche (insbesondere bei „B-VG“).

Auf einen Fettdruck von im Fließtext zitierten Gesetzesstellen ist zu verzichten.

Nach den Abkürzungen „lit.“ und „Abs.“ ist ein Punkt zu setzen. Nach „zB“ folgt kein Abkürzungspunkt.

Auf die korrekte Verwendung von Bindestrichen ist zu achten (etwa bei „Allgemeinärztinnen und -ärzten“; Bindestrich statt Gedankenstrich).

Die „GTelV 2013“ und die „EHDS-Verordnung“ sind bei erstmaliger Nennung vollständig mit der Fundstelle zu zitieren.

In den Erläuterungen ist verschiedentlich von „EKP“ einerseits und „eEKP“ andererseits die Rede, obwohl stets der „eEKP“ gemeint sein dürfte. Eine Überprüfung wird daher angeregt.

Zu Art. 1 (Änderung des Eltern-Kind-Pass-Gesetzes):

Zu Z 1, 4 bis 6 (§ 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 bis 5 und Abs. 7 bis 7a):

Im zweiten Satz fehlt nach dem Wort „werden“ der bestimmte Artikel „die [eignen und familiären psychischen Erkrankungen]“.

Zwischen „thematisiert“ und „Weiters“ fehlt ein Punkt.

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht („psychosozialer ung [statt und] sozio-ökonomischer“).

Der letzte Satz („Vor der Inanspruchnahme des Gesundheitsgesprächs ist jedenfalls die erste Schwangerenuntersuchung vorzunehmen“) findet im vorgeschlagenen Gesetzestext keinen Niederschlag.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Bei der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist auch die Fundstelle anzugeben.

Zu Z 15 (§ 4 Abs. 5a):

In den Erläuterungen ist davon die Rede, dass eine Bestimmung zur besseren Lesbarkeit „verschärft“ werden soll. Gemeint ist wohl eher „geschärft“ oder „präzisiert“.

Zu Z 17 und 18 (§ 4 Abs. 7 und 8):

Statt „Weiterverspeicherung“ müsste es wohl entweder „Weiterverarbeitung“ oder „weitere Speicherung“ heißen.

„Darüberhinaus“ ist getrennt zu schreiben.

Zu Z 20 bis 24 (§ 5):

„unter Anderem“ wird klein geschrieben.

Zu Art. 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

Die Ziffernbezeichnung und der Hinweis auf die zu ändernde Bestimmung sollten der jeweiligen Novellierungsanordnung entsprechen („Zu Z 1 [§ 50 Abs. 38]“ bzw. „Zu Z 2 [§ 50 Abs. 49]“).

Zu Art. 3 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Zu Z 1 (§ 39k):

Vollständig müsste es lauten „Familienlastenausgleichsgesetz 1967“.

Zur Textgegenüberstellung:

In der vorgeschlagenen Fassung des § 2 Abs. 3 lit. c steht irrtümlich „Orthophädie“.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. November 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt